



Kundeninformation

BEG-FÖRDERUNG EINZELMASSNAHME & ABSCHREIBUNG FENSTERSANIERUNG

Wir möchten Sie gerne über folgende beiden Fördermöglichkeiten hinweisen die für Ihr Fenster-Sanierungsvorhaben interessant sein könnten. Zum einen handelt es sich um die BEG Förderung mit einer Grundförderung von 15 % Zuschuss, zum anderen um die steuerliche Abschreibung Ihrer Fenstersanierung gem. §35c EStG über die Sie 20 %

Ihrer Fensterinvestition über die Steuererklärung vom Staat zurückbekommen können. Unten finden Sie eine Gegenüberstellung dieser beiden Varianten. Geben Sie uns bitte frühzeitig Bescheid falls Sie eine der beiden Fördermaßnahmen umsetzen möchten, damit wir Ihre Fenster entsprechend förderfähig und korrekt ausstatten.

BEG Förderung Einzelmassnahme (EM) 15 % Zuschuss Fenster (BAFA-Förderung)

15 %

- Antragsteller: Eigentümer, Mieter, Unternehmer, Eigentümergemeinschaften (WEGs), gemeinnützige Organisationen, Kommunen
- Zuschuss 15 %, max. 4.500 € pro Wohneinheit
- Mindestinvestition 300 € brutto
- Max. förderfähige Kosten 30.000 €
- $U_w \leq 0,95 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ ¹⁾
- $U_d \leq 1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
- Montage wärmebrückenoptimiert u. luftdicht
- Eigenleistung möglich, fachgerechte Ausführung muss jedoch bestätigt werden. Materialien (Fenster, Türen, etc.) werden dann gefördert. Die Montage nicht.
- Wohngebäude älter als 5 Jahre ²⁾
- externer Energieberater erforderlich oder **Umsetzung über Förderservice für 238 € inkl. MwSt.**

- Optional Extrazuschuss iSFP 5 % ³⁾
iSFP = ein individueller Sanierungsfahrplan.
Mit dem iSFP erhöht sich der Zuschuss von 15 auf 20 Prozent und die förderfähigen Kosten auf 60.000 € pro Wohneinheit.

+5 %

Zusätzliche Datenerfassung bei einem iSFP:
Grundriss, Baujahr, Daten zur Heizung, Wand, Dach, ggf. Lüftung und PV Anlage.

Die Kosten für einen iSFP belaufen sich auf ca. 1.600 - 2.000 €. Dieser Betrag wird bezuschusst, sodass der Eigenanteil für den Kunden bei EFH, ZFH oder ETW erfahrungsgemäß bei ca. 950 € liegt.

§ 35c EStG - Steuerermäßigung für energetische Sanierungen

20 %

- Antragsteller: Privatpersonen als Eigentümer einer Wohnung/Wohngebäude bei Eigennutzung
- Steuerermäßigung 20 % verteilt auf 3 Jahre (7%, 7%, 6%), max. 40.000 €
- $U_w \leq 0,95 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ ¹⁾
- $U_d \leq 1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
- Montage wärmebrückenoptimiert u. luftdicht
- Montage durch FU (keine Eigenleistung)
- Wohngebäude
- Ein Energieberater wird nicht benötigt. Beantragung erfolgt über die jährliche Steuererklärung.
- Der Kunde bekommt vom ausführenden Fachunternehmen eine entsprechende Fachunternehmererklärung die er mit der Steuererklärung einreichen muss.

1) Bei einbruchhemmenden RC2 geprüften oder barrierearmen Fenstern, Balkon- und Terrassentüren oder bei Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasungen ($R_{w,R} \leq 40 \text{ dB}$) reicht ein U_w von max. $1,1 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$.

2) Mit 15 % Zuschuss förderfähig sind auch Nichtwohngebäude (NWG). Die Förderung bezieht sich hier auf die Nettogrundfläche in Quadratmeter (m^2). Die förderfähigen Investitionskosten berechnen sich wie folgt: Bis 400 m^2 Nettogrundfläche mit 200 Euro pro Quadratmeter, bei 400 bis 1.000 m^2 mit zusätzlich 120 Euro/ m^2 .

3) Der Extrazuschuss in Höhe von 5% gilt nicht für Nichtwohngebäude (NWG).